

STRAX Germany GMBH | Belgische Allee 52 + 54  
53842 Troisdorf | Germany

## **Allgemeine Bedingungen für Lieferungen an Unternehmer (Stand: 10/2014)**

### **§ 1 Geltung**

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der STRAX Germany GmbH (nachfolgend STRAX genannt) und dem Kundent gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.
2. Der Geltung anderer Geschäftsbedingungen wird vollumfänglich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt STRAX nicht an, es sei denn, STRAX stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.
3. Soweit diese Geschäftsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es sind vorrangige Individualvereinbarungen getroffen worden.

### **§ 2 Datenschutz**

1. Die von STRAX im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Kundenbetreuung genutzt.
2. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt!

### **§ 3 Speicherung und Zugänglichkeit des Vertragstextes**

1. Der Vertragstext wird auf den Systemen von STRAX gespeichert.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde jederzeit auf der Seite [www.strax.com](http://www.strax.com) einsehen. Zudem sind diese der Auftragsbestätigung, die per email versendet wird, beigelegt.

### **§ 4 Preise / Mindestbestellwert**

1. Alle Preise gelten in EURO und zzgl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer und zzgl. Versandkosten.
2. Auf der Rechnung werden neben dem Preis für die Ware auch die Preise für ergänzende Leistungen ausgewiesen: Verpackung, Versand und die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer etc.
3. Der Mindestbestellwert beträgt: EUR 100,00.

### **Wichtiger Hinweis für Auslandskunden mit Umsatzsteuer-ID-Nummer:**

Die UstID-Nummer ist spätestens mit der Bestellung anzuzeigen! Nach der Prüfung der UstID-Nummer erhält der Kunde eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung. Eine nachträgliche Neuausstellung oder Änderung der Rechnung, und somit eine Rückerstattung der MwSt. ist nicht möglich.

### **§ 5 Vertragsschluss**

Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn STRAX die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung per E-Mail unmittelbar nach dem Erhalt der Bestellung annimmt, spätestens aber mit der Versandbestätigung per E-Mail. Bei Auslandsbestellungen, die eine Überprüfung der UstID-Nummer erfordern, erfolgt die gesendete Auftragsbestätigung unter der Bedingung einer ordnungsgemäßen UstID-Nummer.

**Bei Schreib-, Druck- und Rechenfehlern in der Auftragsbestätigung ist STRAX zum Rücktritt berechtigt.**

### **§ 6 Zahlung**

Sämtliche Verkäufe erfolgen ausschließlich per Vorkasse mit sofortiger Fälligkeit. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch STRAX.

**STRAX GERMANY GMBH**  
Belgische Allee 52+54  
53842 Troisdorf/Germany

**T** +49 (0) 2241 95127 - 0  
**F** +49 (0) 2241 95127 - 77

**Geschäftsführung:**  
Gudmundur Palmason  
Registergericht Siegburg HRB 9347

**E** [info.germany@strax.com](mailto:info.germany@strax.com)  
**W** [www.strax.com](http://www.strax.com)

**Ust-ID Nr.** DE815128193  
**WEEE-Reg.-Nr** DE38803957  
**Steuernummer** 22057621007  
**ILN** 40 51102 00000 5

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Siegburg

**Commerzbank Bonn**  
**IBAN** DE07 3804 0007 0122 8808 00  
**BIC** COBADEFF380

Zur Beurteilung der Kundenbonität behält sich STRAX vor eine Bonitätsprüfung über Coface oder andere durchzuführen.

**§ 7 Lieferung / Lieferfristen / Selbstbelieferungsvorbehalt / Rügepflicht des Kunden**

1. STRAX liefert die Ware gemäß den getroffenen Vereinbarungen.
2. STRAX ist berechtigt, in zumutbarem Umfang Teilleistungen zu erbringen.
3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.
4. Ist ein Liefertermin mit dem Kunden vereinbart, werden wir diesen Termin nach bestem Vermögen einhalten.
5. Ist ein Liefertermin nicht vereinbart, beträgt die Lieferzeit ( Versandzeitpunkt ) ca. 8 (Werktage) ab Zahlungseingang. Der Kunde kann 3 Werktage nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins STRAX schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt STRAX in Verzug, es sei denn, STRAX hat die Überschreitung der Lieferfristen nicht zu vertreten.
6. STRAX ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhält; die Verantwortlichkeit von STRAX für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe der § 11 dieser Bedingungen unberührt. STRAX wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn STRAX zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; STRAX wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung, soweit sie bereits erbracht ist, unverzüglich erstatten.
7. Der Kunde hat die gemäß § 377 HGB bestehende Obliegenheit zu beachten und Mängel der gelieferten Ware unverzüglich zu rügen.

**§ 8 Mängelgewährleistung**

**1. Mangel**

Die Parteien definieren als Mangel einen Fehler, der im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs die technische Funktionsfähigkeit nicht nur unerheblich mindert. Optische Mängel, Beschädigungen etc. gelten nicht als Mangel. Der Kunde hat zum Beleg des Verkaufs an den Endkunden die Quittung über den Verkauf beizufügen und darüber hinaus den Mangel ausführlich in einer schriftlichen Notiz zu beschreiben.

**2. Nacherfüllung**

Bei allen während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln hat der Kunde das gesetzliche Recht auf Nacherfüllung. Erfolgt die Nacherfüllung im Wege einer Vorab-Ersatzlieferung, ist der Kunde verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der Vorab-Ersatzlieferung an STRAX zurückzusenden. Zur Fristwahrung

genügt die rechtzeitige Absendung. Geht die Ware nicht innerhalb dieser Frist bei STRAX ein, ist STRAX berechtigt, Schadensersatz für die zuerst gelieferte Ware zu verlangen und diesen von dem zur Zahlung benannten Zahlungsmittel einzufordern, es sei denn, der Kunde hat die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Rücksendung nicht zu vertreten.

### 3. Rücktritt, Minderung, Schadens- und Aufwendungsersatz

Der Kunde hat außerdem bei allen während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängeln – bei Vorliegen der gesetzlichen

Voraussetzungen – die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung. Die gesetzlichen Rechte auf Schadensoder

Aufwendungsersatz sind nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen in § 11 dieser AGB beschränkt. Will der

Kunde bei Vorliegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangen und ist die Sache nachzubessern, so ist

ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der

Entbehrlichkeit der Fristsetzung (siehe § 440 Satz 1 BGB) bleiben unberührt.

### **§ 9 Haftungsbeschränkung**

1. STRAX haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von STRAX oder eines Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen von STRAX sowie bei einer fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im übrigen haftet STRAX nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder

wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit STRAX einen Mangel arglistig verschwiegen

oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für

die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden

begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

2. STRAX haftet nicht für Schäden und Mängel, die aus unsachgemäßer Verwendung, Bedienung und Lagerung, nachlässiger

oder fehlerhafter Pflege und Wartung, durch Überbeanspruchung oder unsachgemäße Reparatur durch einen

nicht autorisierten Servicepartner entstehen. STRAX haftet außerdem nicht für Schäden an Geräten, die durch unsachgemäße

Installation oder unsachgemäßen Einbau des Zubehörs entstehen.

3. Soweit die Haftung von STRAX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von

Arbeitnehmern, deren Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen.

4. Eine Änderung der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

1. Eigentumsvorbehalt

STRAX behält sich das Eigentum an dem gelieferten Gegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Ist der Kunde Unternehmer und kommt er seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist STRAX auch ohne Fristsetzung berechtigt, den gelieferten Gegenstand zurückzunehmen und / oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurück zu treten; der Kunde ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. In dem Rücknahmeverlangen ist in diesem Fall kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, STRAX hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Satz 2 und 3 gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

## 2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Ergänzend zu Ziffer 1 dieses Paragraphen gilt folgendes:

### a) Verarbeitung, Vermischung, Verbindung

Dem Kunden ist gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für STRAX.

Soweit STRAX im Falle der Verarbeitung kein Eigentum an der durch die Verarbeitung entstehenden Neuware erwirbt,

sind sich STRAX und der Kunde bereits jetzt darüber einig, dass der Kunde STRAX Miteigentum an der Neuware im

Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des STRAX gehörenden Liefergegenstandes zu dem Wert der übrigen verarbeiteten

Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.

Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des

Liefergegenstandes mit STRAX nicht gehörender Ware. Soweit STRAX nach diesem Paragraphen der AGB Eigentum oder

Miteigentum erlangt, verwahrt der Kunde die Neuware für STRAX mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

### b) Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang

Der Kunde ist berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang an einen Dritten („Abnehmer“) weiterzuveräußern.

Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung

des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Kunden erfolgt. Der Kunde hat mit dem Abnehmer zu vereinbaren, dass

der Abnehmer erst mit dieser Zahlung Eigentum erwirbt.

Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit alle Forderungen, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen

einen Dritten erwachsen, zur Sicherheit an STRAX ab. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von

STRAX in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. STRAX nimmt die Abtretung hiermit an.

### c) Einziehungsermächtigung, Widerruf der Einziehungsermächtigung

Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der gemäß diesem Paragraphen der AGB an STRAX abgetretenen Forderungen befugt. Der Kunde wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, ist STRAX berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen. Außerdem kann STRAX nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dessen Abnehmern verlangen.

d) Pflicht des Kunden zur Auskunftserteilung

Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde STRAX die zur Geltendmachung der Rechte der STRAX gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

e) Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Sicherungsguts

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde STRAX unverzüglich zu benachrichtigen.

f) Freigabeklausel

Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die STRAX zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird STRAX auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der STRAX zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Kunden steht die Wahl

bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

g) Rücktritt bei Pflichtverletzungen des Kunden

Verletzt der Kunde eine ihn nach diesem Paragraphen treffende Pflicht ist STRAX – insbesondere bei Zahlungsverzug –

auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder

– erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurück zu treten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im

Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes / der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der STRAX, es sei denn, dass

STRAX den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

**§ 11 Verkürzte Verjährung**

Die folgenden verjährungsverkürzenden Bestimmungen unter Ziffer 1. bis 3. gelten mit der Maßgabe von Ziffer 4.:

1. Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr.
2. Die für Schadensersatzansprüche nach Abs. 1 geltenden Verjährungsfristen gelten auch für sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, unabhängig von deren Rechtsgrundlage. Sie gelten auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.
3. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten lediglich mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei einem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder soweit STRAX eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann.
  - c) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**§ 12 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit (§ 306 BGB)**

1. Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
2. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Vertragsparteien keine individuelle Vereinbarung getroffen haben.

3. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### **§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl**

#### **1. Erfüllungsort**

Ist der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Erfüllungsort der Ort der Eintragung im Registergericht der STRAX Germany GmbH, in Siegburg (§ 29 Abs. 2 ZPO).

#### **2. Gerichtsstand**

Ist der Kunde Kaufmann, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Ort der Eintragung der STRAX Germany GmbH in Siegburg.

#### **3. Rechtswahl**

Sämtliche von der STRAX Germany GmbH mit ihren Kunden geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Kaufrechts.

### **§ 14 Hinweis auf Marken-, Urheber- und sonstige Schutzrechte**

Alle verwendeten Markennamen, Bezeichnungen und Logos sind eingetragene Warenzeichen ihrer Eigentümer, auch wenn diese nicht explizit als solche gekennzeichnet sind. Originalzubehör wird als solches extra gesondert gekennzeichnet.

**Druck-, Satz- und Tippfehler sowie technische Änderungen sind vorbehalten. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die gelieferten Waren von den Abbildungen je nach Handyhersteller und Modell leicht abweichen können.**

STRAX Germany GmbH, Belgische Allee 52 + 54, 53842 Troisdorf Telefax: 02241 / 9512755,  
E-Mail: info@strax.com  
Registergericht: Siegburg HRB 9347  
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Siegburg, Ust.-ID Nr.: DE 815 128 193, Steuernummer: 220 5762 1007  
Geschäftsführer: Gudmundur Palmason